

Geschäftsnummer: 6 L 1160/12.KS.A

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

~~des Herrn Abdulaziz Hassan Baki,
Behringer Straße 9, 35009 Burgwald, Staatsangehörigkeit: Somalia,~~

Antragstellers,

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Peter von Auer,
Souhaystraße 3, 60594 Frankfurt am Main,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel durch Richterin am VG Lohmann als Einzelrichterin der 6. Kammer am 07. Dezember 2012 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege einer einstweiligen Anordnung verpflichtet, die zuständige Ausländerbehörde anzuweisen, bis zum Abschluss des Klageverfahrens (Aktenzeichen: 6 K 1161/12.KS.A) gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15.08.2012 (Aktenzeichen: 5522032 -- 273) die Abschiebung des Antragstellers nach Ungarn nicht zu vollziehen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Der Antragsteller wendet sich gegen seine Abschiebung nach Ungarn.

Der nach eigenen Angaben am 07.01.1981 in Afgoye, Somalia geborene Antragsteller gab bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 26.01.2012 an, dem Minderheitsclan der Midgan anzugehören. Er habe ab 1991 acht Jahre die Ibrahim-Schule besucht. Danach habe er in einer Wäscherei gearbeitet. Sein Arbeitgeber sei für ihn wie ein großer Bruder gewesen. Als Angehöriger eines Mehrheitsclans habe er ihm, als seinem Arbeitnehmer, Schutz vor Warlords geboten. Nach zehn Jahren Arbeit in der Wäscherei habe er geheiratet und deshalb um mehr Gehalt gebeten. Daraufhin habe er Tag und Nacht arbeiten sollen. Seine Familie habe deshalb beschlossen, er solle fliehen. Er sei dann über Äthiopien und Moskau nach Ungarn geflohen. Dort habe man ihm gesagt, dass er aus humanitären Gründen bleiben dürfe. Er habe dann viele Monate in einem Lager in der Nähe von Budapest gelebt. Dann sei er aufgefordert worden, das Lager zu verlassen und habe dann auf der Straße gelebt. Am 04.11.2011 bzw. 04.12.2011 sei er in die Bundesrepublik Deutschland eingereist.

Am 05.12.2011 wurde der Antragsteller von der Bundespolizei aufgegriffen.

Am 09.01.2012 suchte der Antragsteller um Asyl nach.

Mit Schreiben seines Bevollmächtigten vom 10.06.2012 an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beantragte er ausdrücklich die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 a Abs. 2 AufenthG und § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Zur Begründung wurde angeführt, dass hinsichtlich § 60 a AufenthG ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis anzunehmen sei, da der Antragsteller aufgrund seiner Erkrankung reiseunfähig sei. In Bezug auf § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG sei ein Abschiebungshindernis in Bezug auf Ungarn anzunehmen, da dem Antragsteller in Un-

garn Obdachlosigkeit drohe und er deshalb dort weder die nötige soziale Sicherung noch erforderliche medizinische Behandlung erhalten könne.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15.08.2012 wurde der Asylantrag nach § 26 a AsylVfG abgelehnt und die Abschiebung des Antragstellers nach Ungarn angeordnet.

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 26.09.2012 suchte der Antragsteller um einstweiligen Rechtsschutz nach und klagte gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15.08.2012.

Er macht geltend, schwer erkrankt zu sein und legt hierfür ärztliche Atteste und Berichte von Frau Dr. Jutta Schmid vor, auf die Bezug genommen wird (Bl. 28 – 30 und 76 der Akte). Die Durchführung der Abschiebung werde zu erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen, er sei nicht reisefähig. Zudem könne er in Ungarn, wo er obdachlos und ohne Einkünfte sein werde, nicht die für ihn dringend erforderliche medizinische Behandlung erhalten. Da er als Flüchtling in Ungarn keine Möglichkeit habe, in den Genuss medizinischer Betreuung und/oder einer Unterkunft zu kommen, sei er im Falle der Überstellung schwersten Gesundheitsbeeinträchtigungen ausgesetzt. Mit Schriftsatz vom 29.11.2012 legte der Antragsteller eine eidesstattliche Versicherung vom 28.11.2012 vor, in der er die Umstände seines Aufenthaltes in Ungarn beschrieb. Insoweit wird ausdrücklich auf Bl. 114 bis 118 der Akte Bezug genommen.

Der Antragsteller beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die zuständige Ausländerbehörde anzuweisen, bis zum Abschluss des Klageverfahrens (Aktenzeichen: 6 K 1161/12.KS.A) gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15.08.2012 (Aktenzeichen: 5522032 – 273) seine Abschiebung nach Ungarn nicht zu vollziehen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie bezieht sich auf die Begründung ihrer angefochtenen Entscheidung.

4

II.

Der Antrag ist zulässig.

Der Antrag ist insbesondere nach § 123 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) statthaft. Denn in der Hauptsache begehrt der Antragsteller nicht nur die isolierte Aufhebung der Abschiebungsanordnung, sondern macht einen Anspruch auf (positive) Feststellung von Abschiebungshindernissen geltend.

Auch § 34 a Abs. 2 AsylVfG steht der Anordnung nicht entgegen. Danach darf eine Abschiebung nach § 34 a Abs. 1 AsylVfG in einen sicheren Drittstaat (§ 26 a AsylVfG) nicht nach § 80 Abs. 5 VwGO oder § 123 VwGO ausgesetzt werden. Jedoch ist ein Antrag auf Anordnung der Aussetzung der Abschiebung nach § 80 Abs. 5 oder § 123 VwGO jedenfalls dann zulässig, wenn der Antragsteller substantiiert geltend machen kann, dass aufgrund von Besonderheiten in seinem Falle ein Sonderfall vorliegt, der von dem sog. Konzept der normativen Vergewisserung nicht erfasst wird.

Denn die Vorschrift des § 34 a Abs. 2 AsylVfG ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 – 2 BvR 1938/93 –, Juris) in der Anwendung durch die Fachgerichte dahingehend einschränkend auszulegen, dass dieser Ausschluss in bestimmten Ausnahmefällen nicht greift. Ein solcher Ausnahmefall ist u.a. dann anzunehmen, wenn sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass ein Sonderfall vorliegt, der von dem sog. Konzept der normativen Vergewisserung des Art. 16 a Abs. 2 GG und der §§ 26 a, 27 a und 34 a AsylVfG nicht erfasst werden konnte.

Dies ist vorliegend schon dadurch gegeben, dass Fragen eines sog. inlandbezogenen Abschiebungshindernisses nach § 60 a Abs. 2 AufenthG, über das das Bundesamt im Rahmen der Prüfung des Asylbegehrens (mit) zu entscheiden hat, nicht vom Konzept der normativen Vergewisserung erfasst sein können.

Der Antrag ist auch begründet.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig,

wenn diese Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Erforderlich ist sonach ein Anordnungsanspruch, d. h. ein subjektiv-öffentliches Recht des Antragstellers, für das er einstweiligen Rechtsschutz durch eine vorläufige gerichtliche Regelung begehrt. Der Anordnungsanspruch ist aber identisch mit dem im Hauptsacheverfahren geltend zu machenden materiell-rechtlichen Anspruch. Neben dem Anordnungsanspruch setzt § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO einen Anordnungsgrund voraus. Ein Anordnungsgrund ist bei Dringlichkeit der begehrten Entscheidung gegeben, d. h. das Abwarten einer Hauptsacheentscheidung muss dem Antragsteller unzumutbar sein. Gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO muss der Antragsteller den Anordnungsanspruch und den Anordnungsgrund glaubhaft machen. Die einen Anordnungsanspruch oder Anordnungsgrund begründenden Tatsachen sind glaubhaft gemacht, wenn ihr Vorliegen für das beschließende Gericht überwiegend wahrscheinlich ist.

Das Vorliegen eines Anordnungsgrundes ist glaubhaft gemacht.

Zwar steht ein Termin für die Überstellung des Antragstellers derzeit noch nicht fest. Indes ergibt sich der Anordnungsgrund daraus, dass der Antragsteller aufgrund der Anordnung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Bescheid vom 15.08.2012 nach Ungarn abgeschoben werden soll, was nach Mitteilung des Regierungspräsidiums Kassel möglich sei.

Der Anordnungsanspruch ergibt sich vorliegend daraus, dass es nach den obigen Ausführungen ernstlich in Betracht zu ziehen ist, dass dem Antragsteller ein Anspruch auf Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthaltG zusteht. Für eine entsprechende Feststellung ist die Antragsgegnerin auch nach § 5 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 24 Abs. 2 AsylVfG zuständig.

Ein solches Abschiebungshindernis ist vorliegend – abweichend vom Konzept der normativen Vergewisserung – auch bezüglich Ungarns als sog. sicherem Drittstaat in Betracht zu ziehen, weil an der auf dem Konzept der normativen Vergewisserung beruhenden Einstufung Ungarns als sicherem Drittstaat zumindest für den Antragsteller Zweifel bestehen.

Angesichts der Informationen über die Umstände der Gewährung von grundlegenden Sicherungen des Lebensunterhalts für anerkannte Flüchtlinge in Ungarn und der im vorliegenden Einzelfall schweren Erkrankung des Antragstellers hat das Gericht zumindest Anlass zu begründeten Zweifeln, ob die dem Konzept der normativen Vergewisserung entsprechenden Mindeststandards im Falle des Antragstellers eingehalten werden.

Dabei wird nicht verkannt, dass es sich bei dem Antragsteller um einen Asylbewerber handelt, der in Ungarn bereits Anerkennung als Flüchtling gefunden hat.

Denn nach den von Pro Asyl und dem UNHCR vorliegenden Informationen, ist es zumindest für einen Kreis von anerkannten Flüchtlingen, zu denen der Antragsteller aufgrund seiner Erkrankung zu rechnen ist, in Ungarn nicht gesichert, eine Unterkunft, ausreichende Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts und ggf. erforderliche medizinische Versorgung zu erhalten.

So führt der Bericht des UNHCR vom April 2012 (UNHCR, „Ungarn als Asylland – Bericht zur Situation für Asylsuchende und Flüchtlinge in Ungarn, April 2012“, www.unhcr.at) an, dass es aufgrund der allgemein hohen Arbeitslosen- und Armutsquote in Ungarn für Personen mit internationalem Schutzstatus schwer sei, wirtschaftlich selbständig zu werden. Es gebe keine rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen für die Integration von Personen mit internationalem Schutzstatus. Ein Anspruch auf Unterkunft und Verpflegung sowie beschränkte Integrationsleistungen in dem Integrationszentrum bestehe nur für sechs, in Ausnahmefällen weitere zwölf Monate. In andere europäische Länder abgewanderte und zurückkehrende Flüchtlinge seien oft obdachlos. Dann müssten sie mit Bedrohung und physischer Gewalt rechnen, wobei Frauen und hilfsbedürftige Personen besonders gefährdet seien. Als Obdachlosen werde ihnen der Zugang zu Sozialleistungen verwehrt; Obdachlosigkeit sei kriminalisiert, es drohe Haft. Nach Beendigung des sechsmonatigen Aufenthalts in Bicske fänden die meisten Flüchtlinge keine Arbeit. Viele könnten mangels finanzieller Möglichkeiten keine Gesundheitsversorgung in Anspruch nehmen. Flüchtlinge seien abhängig von vereinzelten, unzureichend finanzierten, projektgestützten Flüchtlingsunterstützungsdiensten.

Nach dem Bericht von Pro Asyl (Pro Asyl, „Ungarn: Flüchtlinge zwischen Haft und Obdachlosigkeit, Bericht einer einjährigen Recherche bis Februar 2012“, www.proasyl.de) stehen auch anerkannten Flüchtlingen nur sechs Monate Unterbringung in einer Flüchtlingsunterkunft zu, die in besonderen Fälle um weitere sechs

Monate verlängert werden können. Ohne Meldeadresse gebe es weder Zugang zu Sozialleistungen noch medizinische Versorgung. Der Auszug aus der Flüchtlingsunterkunft und die damit oft einhergehende Obdachlosigkeit führe zum Verlust der Sozialhilfe und der Unmöglichkeit sich krankenzuversichern. Die Voraussetzungen für die Erlangung von Sozialleistungen seien so umfangreich, dass die meisten von Pro Asyl im Rahmen der Recherche interviewten Flüchtlinge nicht in der Lage gewesen seien, diese zu erfüllen.

Nach der mit Schriftsatz vom 29.11.2012 vorgelegten weiteren Stellungnahme von Herrn Marc Speer (Vorstandsmitglied des Vereins „bordermonitoring.eu“, Bl. 107 f der Akte) ist es für Personen, die keine Meldeadresse haben, problematisch, Ärzte zu finden, die sie behandeln wollen. Teilweise werde die im Falle der Obdachlosigkeit erforderliche Registrierung mit der Angabe eines Bezirks als Meldeadresse verweigert. Im Falle des Aufenthalts in einer Obdachlosenunterkunft könne allenfalls eine sog. „Temporary Adress“ vermerkt werden, dann müssten medizinische Behandlungen aber privat finanziert werden.

Das Gericht hat keinen Anlass, am Wahrheitsgehalt dieser Informationen zu zweifeln. Andere Informationen sind auch seitens der Antragsgegnerin nicht vorgelegt oder benannt worden. Über generelle Zugangsmöglichkeit für anerkannte Flüchtlinge, jedenfalls eine Unterkunft und Sozialleistungen, die ein Überleben sichern – einschließlich erforderlicher medizinischer Versorgung –, zu erhalten, ist nichts bekannt. Auch die Entscheidung der Antragsgegnerin hat sich weder mit der Fragen der Feststellung eines inlandbezogenen Abschiebungshindernisses nach § 60 a Abs. 2 AufenthG noch eines auf Ungarn bezogenen zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses auseinandergesetzt.

Der Antragsteller hat durch die Vorlage der Atteste und Berichte der Frau Dr. Jutta Schmid vom 07.03.2012, 04.06.2012 und 28.09.2012 glaubhaft gemacht, dass er an einer psychischen Erkrankung sowie an Hepatitis B leidet. Diese Erkrankungen machen ihn zu einer besonders schutzbedürftigen Person. Unter Berücksichtigung der Erkrankung des Antragstellers bestehen daher erhebliche Zweifel, ob der Antragsteller in der Lage sein wird, nach einer Abschiebung selbst seine Unterkunft sicherstellen und damit eine Meldeadresse vorweisen zu können, die ihm den Zugang zu Sozialleistungen und damit auch zu der für ihn erforderlichen medizinischen Hilfe er-

möglichst.

Hierfür spricht insbesondere, dass der Antragsteller nach seinen Angaben in seiner nunmehr vorgelegten eidesstattlichen Versicherung vom 28.11.2012 bereits in der Vergangenheit nur sehr unregelmäßig und schließlich gar nicht mehr in der Lage war, eine Unterkunft und damit den Zugang zu Sozialleistungen zu erhalten. Angesichts der drohenden Nachteile im Falle einer Abschiebung des Antragstellers nach Ungarn mit dem Risiko, dort obdachlos und damit – neben der fehlenden sozialen Sicherung und medizinischen Versorgung – für ein hier weiter zu führendes Verfahren unerreichbar zu sein, ist die gleichsam in der vorläufigen Aussetzung der Abschiebung liegende, zumindest zeitweilige Vorwegnahme der Hauptsache in Kauf zu nehmen.

Insoweit kann dahinstehen, ob auch eine Reiseunfähigkeit des Antragstellers vorliegt und damit ein Abschiebungshindernis nach § 60 a Abs. 2 AufenthG. Hieran bestehen Zweifel, da sich die – bisher vorgelegten – ärztlichen Stellungnahmen nicht mit den Möglichkeiten der ärztlichen Begleitung und medikamentösen Versorgung des Antragstellers im Falle einer Abschiebung auseinandersetzen und zudem die (durch den Vorgang der Abschiebung) befürchteten gesundheitlichen Beeinträchtigungen nur ungenau beschrieben werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylVfG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).



Ausgefertigt:
Kassel, den 10. Dez. 2012

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Kassel